OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800571/2/SSt/Rd

Datum:
Linz, 15. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__ gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18. April 2024, GZ: BHSD/924140003305/24, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995 - GütbefG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass im Spruch nach „§ 9 Abs. 1“ das Wort „Verwaltungsstrafgesetz“ einzufügen ist.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 264,18 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. April 2024, GZ: BHSD/924140003305/24, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe von 1.320,91 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen und 13 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 iVm § 7 Abs. 1 GütbefG 1995, BGBl. Nr. 593/1995 idF BGBl. I Nr. 18/2022, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Bf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1.

Datum/Zeit:	19.02.2024, 21:15 Uhr
Ort:	E__, A8, StrKm 75,4, Zollamt, ehemaliger Grenzübergang E__, Fahrtrichtung F__
Betroffenes Fahrzeug:	Sattelzugfahrzeug, Kennzeichen: aaa Sattelanhänger, Kennzeichen: bbb

Sie haben als Direktor und somit gemäß § 9 Abs. 1 zur Vertretung nach außen Berufener der G__ (Beförderungsunternehmen) mit dem Sitz in H__, auf der Innkreis-Autobahn A8, Amtsplatz der Zollstelle E__, Gemeindegebiet E__, mit der angeführten Fahrzeugkombination, deren Summe der höchst zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg überstiegen hat, Zulassungsbesitzer des Zugfahrzeuges: G__ mit Sitz in H__, Lenker: K__, eine gewerbsmäßige Beförderung von Gütern (Papier) von Kroatien durch Österreich mit einem Zielort in Frankreich ohne die hierfür erforderliche Bewilligung durchgeführt. Die vorgewiesene Fahrten-Genehmigung für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr Österreich – Bosnien-Herzegowina mit der Nr. ccc, ausgestellt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, war nicht gültig, weil der Niederlassungsstaat des Genehmigungsinhabers (Bosnien-Herzegowina) nicht auf verkehrsüblichem Weg transitiert worden ist. Fahrten im Binnenverkehr zwischen EU/EWR-Staaten („EU-Kabotage“) sind nicht erlaubt.“

Weiters wurde verfügt, dass „die am 20.02.2024 von den Aufsichtsorganen der LPD Oberösterreich Fremden- und Grenzpolizeiliche Abteilung (FGA), Tumeltsham PI FGP, eingehobene vorläufige Sicherheit nach § 37a Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 VStG i.V.m. § 24 des Güterbeförderungsgesetzes 1995, BGBl. Nr. 593/1995, i.d.F. Nr. 18/2022, im Betrag von 1.453 Euro auf die Strafe und den Kosten des Strafverfahrens angerechnet wird“.

I.2. Dagegen erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und brachte darin Nachstehendes vor:

„[…] Am 19. Februar 2024 war unser Fahrzeug mit dem Kennzeichen K__ auf der Warenverladung von Kotorib (Kroatien) nach Reze (Frankreich). Wir wurden mit der CEMT-

Genehmigung Nummer ddd verladen, die für alle Länder außer Österreich, Griechenland, Italien und Russland gilt. Ihre Aussage, dass diese Verladung nicht erlaubt war, stimmt überhaupt nicht, denn wenn es so gewesen wäre, wie Sie es behaupten, hätten wir es nicht getan diese Güter überhaupt verladen. Unsere CEMT-Lizenznummer ddd ist völlig normal, was durch das Zertifikat und das zertifizierte Fahrtenbuch bestätigt wird, die wir Ihnen im Anhang zusenden.
Darüber hinaus verfügte unser Fahrzeug über eine österreichische Durchfahrtsgenehmigungsnummer ccc, die der Fahrer regelmäßig ausschrieb, und somit waren unsere Pflichten bei der Durchfahrt durch Österreich erfüllt. Wenn Sie behaupten, wir verstoßen auch mit einer schriftlichen Genehmigung, so haben die uns vorliegenden österreichischen Durchfuhrgenehmigungen keine Funktion. Wir glauben, dass wir auch hier völlig ordnungsgemäß handeln und dass die Strafe, die Sie uns auferlegen, nicht gerechtfertigt ist und dass Ihr Kollege, der uns kontrolliert hat, einen groben Fehler zum Nachteil unseres Unternehmens begangen hat. Unsere Ansprüche werden durch die Lizenz bestätigt, die wir im Anhang mitsenden.
Wir können die Schuld nicht akzeptieren, weil wir glauben, dass wir völlig ordnungsgemäß waren, wir hatten eine CEMT-Verladung, die für alle Länder außer Italien, Griechenland und Österreich gültig ist, und auf der Grundlage dieser haben sie uns verladen. Für den Transit durch Österreich hatten wir eine ordnungsgemäß ausgestellte österreichische Genehmigung.
Wir hoffen auch, dass unser Land die notwendigen Genehmigungen erhält und wir bald alle ohne Hindernisse im System der Europäischen Union zusammenarbeiten können. Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre Hilfe, denn dieses Land hat zu viele ‚Feinde' und Hindernisse, die es schwierig machen damit wir arbeiten und Fortschritte machen können. Bitte berücksichtigen Sie alle Beweise, die wir Ihnen im Anhang dieses Schreibens senden. Wir hoffen, dass Sie unserer Berufung stattgeben und das Geld auf unser Nullkonto zurückerstatten. […]"

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 1 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T fest:

Der Bf ist Direktor und somit Verantwortlicher iSd § 9 Abs. 1 VStG des Beförderungsunternehmens G__.

Am 19. Februar 2024 um 21:15 Uhr wurde die Fahrzeugkombination (Sattelzugfahrzeug, Kz: aaa Sattelanhänger, Kz: bbb auf der Innkreisautobahn A8, Strkm

75,4, Zollamt, ehemaliger Grenzübergang E__, Fahrtrichtung F__, durch Aufsichtsorgane der LPD OÖ Fremden- und Grenzpolizeiliche Abteilung (FGA), Tumeltsham-FGP PI, einer Kontrolle unterzogen. Gelenkt wurde das Sattelkraftfahrzeug, dessen Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3,5 t überstiegen hat, durch den Lenker J__ (Staatsbürgerschaft: _) des Beförderungsunternehmens G__.

Laut mitgeführtem Frachtbrief wurde ein gewerbsmäßiger grenzüberschreitender Gütertransport (Ladung: Papier) und zwar von Kroatien (Kotoriba) durch Österreich nach Frankreich (Reze) durchgeführt. Eine Be- und/oder Entladung in Österreich war laut vorgelegtem Frachtbrief nicht vorgesehen bzw. erfolgte nicht. Anlässlich der Kontrolle wurde den Kontrollorganen durch den Lenker eine für Österreich ungültige CEMT-Genehmigung mit der Nr. ddd (roter Rundstempel mit durchkreuztem „A“) sowie eine Fahrten-Genehmigung 2024 mit der Nr. ccc (ausgestellt vom BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, gültig bis 31.1.2025) für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr Österreich – Bosnien-Herzegowina, ausgehändigt. Die vorgewiesene Fahrten-Genehmigung berechtigt grundsätzlich zu zwei Fahrten im Loco/Drittland oder Transitverkehr mit besonderen Bedingungen, Auflagen und Vorschriften. Die vorgewiesene Fahrten-Genehmigung wies jedoch keine Entwertung, indem weder „Loco/Drittland“ noch „Transit“ angekreuzt war, auf. Ebenso wurde der Niederlassungsstaat des Beförderungsunternehmens (BIH) nicht auf verkehrsüblichem Wege transitiert.

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere aus dem Frachtbrief, der CEMT-Genehmigung sowie der Fahrten-Genehmigung Nr. ccc/2024.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 7 Abs. 1 GütbefG ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des Bundesgebietes liegenden Orten in das Ausland außer Inhabern von Konzessionen nach § 2 auch Unternehmern gestattet, die nach den im Staat des Standortes ihres Unternehmens geltenden Vorschriften zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen befugt sind und Inhaber einer der folgenden Berechtigungen sind:
1. Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09,
2. Genehmigung aufgrund der Resolution des Rates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) vom 14. Juni 1973,

3. Bewilligung der Bundesministerin/des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie für den Verkehr nach, durch oder aus Österreich,
4. aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen vergebene Genehmigung der Bundesministerin/des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.
Eine solche Berechtigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine anders lautende Anordnung nach Abs. 4 ergangen ist.

Gemäß § 23 Abs.1 Z 3 GütbefG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer Beförderungen gemäß §§ 7 bis 9 ohne die hiefür erforderliche Berechtigung durchführt oder Gebote oder Verbote von zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht einhält.

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 GütbefG hat bei einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 3 die Geldstrafe mindestens 1.453 Euro zu betragen.

Gemäß § 24 GütbefG kann als vorläufige Sicherheit im Sinne des § 37a VStG bei Verdacht einer Übertretung der Vorschriften über den grenzüberschreitenden Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 7 bis 9) oder einer Zuwiderhandlung gemäß § 23 Abs. 1 Z 3, 6 sowie Z 8 und 9 ein Betrag von 1.453 Euro festgesetzt werden. Bei Verdacht einer Übertretung des Unternehmers gilt dabei der Lenker als Vertreter des Unternehmers, falls nicht dieser selbst oder ein von ihm bestellter Vertreter bei den Amtshandlungen anwesend ist.

Die Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Bosnien-Herzegowina über die grenzüberschreitende Beförderung von Gütern lautet, BGBl. III Nr. 62/2003 lautet auszugsweise wie folgt:

„Artikel 1

1. *Diese Vereinbarung findet Anwendung auf den grenzüberschreitenden Güterverkehr (bilateraler Verkehr und Transitverkehr) zwischen Österreich und Bosnien-Herzegowina.*
   […]

Artikel 5

Inhalt der Genehmigung

1. *Für jedes motorbetriebene Lastfahrzeug ist unbeschadet des Artikels 4 eine Genehmigung auszustellen.*
2. *Die Genehmigung muß folgende Angaben enthalten: a) Name und Anschrift des Unternehmers; b) amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges; c) höchstzulässige Nutzlast und zulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeuges; d) Art des Transportes (gewerbsmäßiger Verkehr, Werkverkehr, Leerfahrt); e) gegebenenfalls besondere Auflagen und Bedingungen der Verwendung; f) Dauer der Gültigkeit.*
3. *Die Genehmigung gilt ausschließlich für den Unternehmer, auf dessen Namen sie lautet und ist nicht übertragbar.*
4. *Die Genehmigungen werden von den zuständigen Behörden des einen Vertragsstaates an die zuständige Behörde des jeweiligen anderen Vertragsstaates übermittelt, welche die Genehmigungen ausgefüllt – mit Ausnahme der in Abs. 2*

lit. b, c und d angeführten Angaben – an die in Betracht kommenden Unternehmer ausgibt. Die Angaben gemäß Abs. 2 lit. b, c und d sind vor Antritt der Fahrt vom Unternehmer selbst auszufüllen.

5. *Die Genehmigung ist bei jeder Fahrt vollständig ausgefüllt mitzuführen und jederzeit auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen*

Artikel 8

Kontingente

1. *Anzahl der Genehmigungen (Kontingente), Gültigkeit, Zeitpunkt und Intervall der Übergabe werden jeweils für 12 Monate (Kontingentzeitraum) auf Vorschlag der Gemischten Kommission zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Dabei ist auf die Erreichung der in der Präambel genannten Grundsätze und Kriterien Bedacht zu nehmen.*
2. *Die Genehmigung gilt für zwei Fahrten, dabei kann es sich um eine Hin- und Rückfahrt, um zwei Hinfahrten oder um zwei Rückfahrten handeln. Die Genehmigung ist nur innerhalb des Kontingentzeitraumes und dem unmittelbar folgenden Monat gültig, es sei denn, daß im Rahmen der Gemischten Kommission (Artikel 11) eine andere Vorgangsweise gewählt wird.*
   […]“

III.2. Im Grunde des erwiesenen Sachverhaltes steht fest, dass mit der verfahrensgegenständlichen Fahrt eine gewerbsmäßige Beförderung von Gütern (Papier) von Kroatien durch Österreich mit einem Zielort in Frankreich durchgeführt wurde. Diese Fahrt hat der Bf als Direktor und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG als nach außen Berufener des Beförderungsunternehmens G__ mit dem Sitz in H__, (BIH) zu verantworten. Dies erfolgte ohne die hierfür nach dem GütbefG erforderliche Bewilligung:

III.2.1. Die vorgewiesene CEMT-Genehmigung Nr. ddd war – entgegen dem Beschwerdevorbringen - (gemäß dem aufgebrachten Stempel) für Österreich ungültig.

III.2.2. Die hier gegenständliche Fahrt stellt auf Basis der Angaben im CMR-Frachtbrief (keine Be- und Entladung in Österreich; Beladeort Kotoriba [HR], Entladeort Reze [FR]) eine Transitfahrt dar. Auch der Bf führt in seiner Beschwerde eine Transitfahrt ins Treffen.

Das Unternehmen des Bf verfügt grundsätzlich über eine Fahrtenberechtigung für Transitfahrten; konkret die Fahrtenberechtigung Nr. ccc/2024, welche gemäß der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen Österreich und Bosnien-Herzegovina ausgestellt wurde (Vereinbarung BGBl IIII Nr. 62/2003; Abkommen iSd § 7 Abs. 1 Z 4 GütbefG).
Da aber eine Transitfahrt und somit keine Beförderung von Gütern aus einem anderen als dem die (Fahrten-)Genehmigung ausgebenden Drittland (hier: Bosnien-Herzegovina) nach Österreich oder von Österreich in ein anderes als dem die Genehmigung ausgebenden Drittland (hier: Bosnien-Herzegovina) durchgeführt wurde, liegt kein Drittlandverkehr vor, sodass diese Fahrt auch nicht

von der besonderen Bedingung Nr. 6 in der Fahrten-Genehmigung Nr. 0050/2024 unterliegt (Diese lautet: *„6. Diese Genehmigung gilt auch für die Durchführung eines Transportes im Drittlandverkehr, sofern der Niederlassungsstaat des Genehmigungsinhabers auf verkehrsüblichem Weg transitiert wird. Fahrten im Binnenverkehr zwischen EU/EWR-Staaten („EU-Kabotage“) sind nicht erlaubt.*“).

III.2.3. Soweit der Bf vorbringt, dass ihn die ausgestellte Fahrten-Genehmigung dennoch zur Durchführung der gegenständlichen Transitfahrt durch Österreich berechtigt hätte, ist ihm Folgendes entgegenzuhalten:

Eine Fahrten-Genehmigung für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr Österreich – Bosnien-Hergezovina berechtigt zur Durchführung zweier Richtungsfahrten, welche erst durch deren vollständiges Ausfüllen konkretisiert werden muss, wobei mit diesen Eintragungen auch eine entsprechende Entwertung im Sinne einer Konsumierung der Bewilligung erfolgt (vgl. VwGH 25.11.2004, 2004/03/0128 mVa VwGH 2.9.2003, 2001/03/0177).

So berechtigt auch die dem Unternehmen des Bf ausgestellte Fahrten-Genehmigung nur für die Durchführung einer gewissen Anzahl von Fahrten (Fahrtenkontingent von zwei Fahrten im Sinne des Artikels 8 der Vereinbarung) und sind die Angaben betreffend diese Fahrt gemäß Artikel 5 Ziffer 4 dieses Abkommens vor Antritt der Fahrt vom Unternehmer selbst auszufüllen.

Gegenständlich wurden die auf der für zwei Fahrten ausgestellten Fahrten-Genehmigung vorgesehenen Felder (wahlweise Loco/Drittland oder Transit; Ort:, Datum:) gerade nicht ausgefüllt, sondern wurde dieses Dokument blanco mitgeführt.

Wäre die gegenständliche Fahrt durch entsprechenden Vermerk auf der Fahrten-Genehmigung deklariert und damit eine Fahrt dieser Fahrten-Genehmigung konsumiert worden, so wäre dem Bf mit seinem Vorbringen, dass ihn die Durchfahrtsgenehmigungsnummer ccc zu dieser Fahrt berechtigt hätte, beizupflichten.

Da die Fahrten-Genehmigung entgegen Artikel 5 Z 4 der Vereinbarung (BGBl III. Nr. 62/2003) nicht ausgefüllt war, kann sich der Bf nicht auf deren Gültigkeit berufen.
III.2.4. Da die gegenständliche grenzüberschreitende Güterbeförderung entgegen § 23 Abs. 1 Z 3 iVm § 7 Abs. 1 leg.cit ohne die hierfür erforderliche Bewilligung durchgeführt wurde, hat der Bf den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung erfüllt.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur

Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung gehört zu den Ungehorsamsdelikten und reicht daher fahrlässige Tatbegehung, die vermutet wird, für eine Strafbarkeit aus. Eine Entlastung ist dem Bf hingegen nicht gelungen; ein entsprechendes entlastendes Vorbringen hat der Bf nicht gemacht.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Zur Verantwortung des Bf, wonach er für den Transit durch Österreich eine ordnungsgemäß ausgestellte österreichische Genehmigung besitzt und er den Transport nicht durchgeführt hätte, wenn diese nicht in Ordnung gewesen wäre, ist ihm zu entgegnen, dass ihm nicht in Abrede gestellt wird, er im Besitz der Fahrten-Genehmigung für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr Österreich – Bosnien-Herzegowina mit der Nr.ccc/2024 ist. Da diese Fahrten-Genehmigung jedoch von ihm vor Fahrtantritt nicht entsprechend mit „Transit“ deklariert wurde, bedeutet dies, dass er ohne Bewilligung den gegenständlichen Gütertransport durchgeführt hat. Dass vor Fahrtantritt das Beförderungsdokument einer Kontrolle auf Vollständigkeit durch ihn unterzogen wurde, wurde vom Bf weder behauptet noch unter Beweis gestellt.

Der Bf hat daher die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung somit auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.4. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Von der belangten Behörde wurde im nunmehr angefochtenen Straferkenntnis eine Geldstrafe in der Höhe von 1.320,91 Euro bei einem Strafrahmen von 1.453 bis 7.267 Euro über den Bf verhängt. Es wurde somit die gesetzliche Mindeststrafe unter Anwendung des § 20 VStG geringfügig unterschritten. Begründend wurde hierzu von der belangten Behörde angeführt, dass dem Bf Milderungsgründe in Form der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit und dass das Unternehmen grundsätzlich über eine im § 7 Abs. 1 GütbefG angeführte Berechtigung besitzt, zugutezuhalten. Erschwerungsgründe lagen nicht vor. Die volle Ausschöpfung des § 20 VStG – wie von der belangten Behörde angeführt – erfolgte hingegen nicht. Eine mehrmalige Anwendung des § 20 VStG ist im Gesetz nicht vorgesehen.
Weiters ist sie von einer Schätzung der persönlichen Verhältnisse des Bf, und zwar von einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten, ausgegangen. Dieser Schätzung ist der Bf nicht entgegengetreten, sodass das erkennende Verwaltungsgericht von deren Richtigkeit ausgegangen ist und der nunmehrigen Strafbemessung zugrunde gelegt werden konnte.

Weil die gesetzliche Mindeststrafe bereits unterschritten wurde, war die verhängte Geldstrafe im Hinblick auf den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat gerechtfertigt und zu bestätigen. Durch die Durchführung einer gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Güterbeförderung ohne Genehmigung ist eine effektive Überwachung, wie viele Lkw im Gütertransport nach, durch oder aus Österreich fahren nicht möglich oder wesentlich erschwert. Überdies wird dadurch ein Wettbewerbsvorteil gegenüber jenen Beförderungsunternehmen erwirkt, die sich an die gesetzlichen Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes halten und sich somit gesetzeskonform verhalten.
Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine

Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Durch die vom Bf begangene Verwaltungsübertretung kam es zu einer Wettbewerbsverzerrung, zumal er sich einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber den anderen Gewerbetreibenden aneignete. Durch die Durchführung einer gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Güterbeförderung ohne entsprechende (Konsumation der) Fahrten-Genehmigung ist eine effektive Überwachung, wie viele Lkw im Gütertransport nach, durch oder aus Österreich fahren nicht möglich oder wesentlich erschwert. Überdies wird dadurch ein Wettbewerbsvorteil gegenüber jenen Beförderungsunternehmen erwirkt, die sich an die gesetzlichen Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes halten und sich somit gesetzeskonform verhalten. Von einem Verstoß in bloß geringer Intensität gegen das strafrechtlich geschützte Rechtsgut kann somit nicht die Rede sein. Die kumulativen Anwendungsvoraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung oder zur Einstellung des Verfahrens liegen somit nicht vor.

III.5. Zur Spruchkorrektur:
Ergeht ein Straferkenntnis gegen den Beschuldigten infolge seiner Stellung gemäß § 9 VStG, so hat der Spruch diesen Umstand zum Ausdruck zu bringen, wobei das Unterbleiben der Zitierung des § 9 VStG nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofe für sich genommen keine Rechtswidrigkeit darstellt (vgl. zuletzt VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0028).

Der Beschuldigte hat nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein Recht darauf, dass ihm die verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird, weshalb diese zu präzisieren und der Spruch dementsprechend zu ergänzen war (vgl. ua. VwGH 27.3.2020, Ra 2018/17/0168; VwGH 17.12.2021, Ra 2019/17/0033; VwGH 4.3.2022, Ra 2020/02/0242).

Das Verwaltungsgericht war daher berechtigt und verpflichtet, die dementsprechende Spruchkorrektur vorzunehmen.

III.6. Zur Kostenentscheidung:
Da die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG in Höhe von 20% der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen